

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Dezember 2020

1199. Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Corona- virus (Covid-19), Konsultation

Mit Schreiben vom 19. November 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantonsregierungen zur Konsultation zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung [SR 837.033]) und der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung [AVIV, SR 837.02]) eingeladen. Im Wesentlichen soll das vereinfachte, summarische Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) – sowohl in Bezug auf die Voranmeldung von Kurzarbeit als auch betreffend Ausrichtung der KAE sowie die Form von deren Auszahlung – nochmals bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Den vorgeschlagenen Änderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung sowie der AVIV, die nach deren Sinn und Zweck allesamt darauf abzielen, das Voranmelde- sowie das Abrechnungsverfahren in Bezug auf die KAE zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist ohne Einschränkungen zuzustimmen. Um die wieder stark steigende Anzahl an Voranmeldungen und Abrechnungen auch nach dem 31. Dezember 2020 noch zeitnah bewältigen zu können, und da derzeit nicht mit einer Reduktion der Kurzarbeit ab Januar 2021 gerechnet werden kann, ist eine weitere Verlängerung des vereinfachten, summarischen Verfahrens zu begrüssen. Die Änderungen führen zu einer namhaften administrativen Entlastung der von Kurzarbeit betroffenen Unternehmen sowie der kantonalen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV). Sie tragen dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus über die Wintermonate einzudämmen. Indem die kantonalen Durchführungsstellen durch die Verfahrenserleichterungen auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin rasche Auszahlungen gewährleisten können, kann die Liquidität der Unternehmen sichergestellt werden, wodurch Arbeitsplätze erhalten bleiben. Eine rasche Verarbeitung der Abrechnungsanträge ist elementar, um das Ziel der KAE – Arbeitsplätze zu sichern und Entlassungen zu vermeiden – zu erreichen. Eine rasche Auszahlung der KAE bleibt ein entscheidendes Kriterium für die stabilisierende Wirkung dieses Instruments, die mit der Weiterführung des vereinfachten, summarischen Verfahrens bis 31. März 2021 erreicht werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an sophie.ammann@seco.admin.ch sowie laila.wagner@seco.admin.ch):

Wir danken für die Einladung vom 19. November 2020, zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus und der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Die Verordnungsänderungen tragen erheblich zur administrativen Entlastung der von Kurzarbeit betroffenen Unternehmen und der kantonalen Durchführungsstellen bei, indem es weiterhin möglich ist, die Betroffenen rasch, unbürokratisch und gezielt zu unterstützen. Dass diese Erleichterungen nicht unbeschränkt weitergeführt werden können, ist selbstverständlich. Jedoch erlauben wir uns den Hinweis, dass für alle Akteure, Unternehmen und Vollzugsstellen, Kontinuität bezüglich Verfahren und Anspruchsberechtigung von zentraler Wichtigkeit ist. Kurzfristige und wiederholte Änderungen bei Verfahren und Anspruchsberechtigung sind aufwendig und sind wenn möglich zu vermeiden. Wir erwarten deshalb, dass die Vereinfachungen nicht nur bis Ende März, sondern bis mindestens Mitte 2021 verlängert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Wirtschaft bis zur erwarteten Normalisierung der Situation mit vernünftigem Aufwand von einem bewährten und anerkannten Instrument profitieren kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli